

VALENTIN ZSIFKOVITS

Grundprinzipien der katholischen Soziallehre

Der Verfasser, Professor für Christliche Gesellschaftslehre an der Universität Graz, legt die Grundprinzipien der katholischen Soziallehre dar und plädiert für deren Anwendung auch innerhalb der Kirche. Im Anschluß an den „Wirtschaftshirtenbrief“ der katholischen Bischöfe der Vereinigten Staaten Amerikas von 1986 und an ein Wort des gegenwärtigen Papstes hebt er die „Option für die Armen“ als wichtigen Grundsatz der katholischen Soziallehre hervor. (Redaktion)

1. Einleitung

Katholische bzw. christliche Soziallehre kann man (immer im Prinzip dasselbe meinend) mit verschiedenen Termini und von verschiedener Seite her definieren. Im Anschluß an O. v. Nell-Breuning¹ kann man sie z. B. umschreiben als die aus katholischem Glauben abgeleitete oder mit katholischem Glauben zumindest nicht in Widerspruch stehende, in Dokumenten des kirchlichen Lehramtes anlaßorientiert niedergelegte, in katholischen „Schulen“ bzw. von bedeutenden katholischen Autoren vertretene Lehre vom Sozialen, wobei das Soziale hier im weiteren Sinn des Wortes zu verstehen ist. Mit und in Anschluß an J. Messner² läßt sie sich kurz definieren als die auf dem christlichen Menschenbild aufbauende Lehre

von der Ordnung des gesellschaftlichen Lebens, wobei zu bemerken ist, daß vor allem im katholischen Raum katholische Soziallehre und christliche Soziallehre oft synonym gebraucht werden, was auch im vorliegenden Artikel der Fall sein soll, sofern nicht eigens etwas anderes betont wird. Ich möchte, den beiden Meistern der katholischen Soziallehre im deutschsprachigen Raum zustimmend, diese — in Anknüpfung an meine allgemeine Ethik-Definition — folgendermaßen umschreiben: Christliche Soziallehre ist ein System begründeter, von der Idee eines christlich sinnvollen menschlichen Lebens geleiteter offener³ Aussagen über das richtige soziale Verhalten, das richtige soziale Handeln und über richtige soziale Institutionen und Strukturen unter Beachtung der entsprechenden Gesinnung, wobei hier in erster Linie die katholische Ausprägung dieser Lehre gemeint ist. Die Grundprinzipien dieser katholischen Soziallehre sollen nun im folgenden kurz skizziert und erörtert werden.

2. Das Personprinzip

Das Personprinzip besagt: Im gesellschaftlichen Leben ist immer und überall der Tatsache Rechnung zu tragen, daß der Mensch Person ist und daß insbesondere in diesem gesellschaftlichen Leben die unantastbare Würde der menschlichen

¹ O. v. Nell-Breuning, *Katholische und evangelische Soziallehre*, in: H. Budde (Hg.), *Katholische und evangelische Soziallehre*, Recklinghausen 1967, 51–77, 51f.

² J. Messner, *Modernes in der vormodernen christlichen Sozialethik*, in: *Festschrift für Ernst Kolb zum sechzigsten Geburtstag*, Innsbruck 1971, 257–270, 257.

³ Zum Begriff der katholischen Soziallehre als System offener Sätze vgl. J. Wallraff, *Die katholische Soziallehre — ein Gefüge von offenen Sätzen*, in: *Normen der Gesellschaft. Festgabe für Oswald v. Nell-Breuning zu seinem 75. Geburtstag*, hg. v. H. Aichinger / L. Preller / H. J. Wallraff, Mannheim 1966 [= Neuauflage, sonst 1965], 27–48, bes. 41–46.

Person zu achten, zu schützen und zu fördern ist. Seine klassische Formulierung hat dieses Personprinzip in der Enzyklika *Mater et Magistra* Johannes' XXIII. gefunden, wo es heißt: „Nach dem obersten Grundsatz dieser Lehre muß der Mensch der Träger, Schöpfer und das Ziel aller gesellschaftlichen Einrichtungen sein. Und zwar der Mensch, sofern er von Natur aus auf Mit-Sein angelegt und zugleich zu einer höheren Ordnung berufen ist, die die Natur übersteigt und zugleich überwindet.“⁴ Und gleich darauf heißt es: „Dieses oberste Prinzip trägt und schützt die unantastbare Würde der menschlichen Person.“⁵

Das Personprinzip enthält einige wichtige inhaltliche Komponenten. Zunächst einmal läßt sich eine Komponente im Anschluß an Kants Kategorischen Imperativ mit dem Begriff der „Selbstzweckigkeit“ umschreiben. Danach ist es verboten, den Menschen bloß als Mittel zu betrachten, zu behandeln und zu gebrauchen. Als rein formale Forderung betrachtet, läßt sich die Selbstzweckformel mit F. Ricken so beschreiben: „Der andere wird als Zweck an sich betrachtet, wenn die Weise, wie er behandelt wird, ihm gegenüber gerechtfertigt werden kann.“⁶ Inhaltlich läßt sie sich so bestimmen: „Die Selbstzweckformel fordert eine Kooperation aller Handelnden, in der jeder durch die Verwirklichung seiner Zwecke die Entscheidungs- und Handlungsfreiheit der anderen nach Möglichkeit erweitert und zur Verwirklichung der Zwecke der anderen beiträgt.“⁷

Die Personwürde des Menschen mit der Komponente der Selbstzweckigkeit muß

auch heute betont werden, weil es diesbezüglich immer wieder, theoretisch und praktisch, Gefährdungen gibt. So berichtete z. B. die Tageszeitung „Die Presse“: „Zwei von drei Schweden halten Menschen und Tiere für gleichwertig, nur 27 Prozent meinen, daß der Mensch höherwertig sei als alle anderen Lebewesen.“⁸ Auch manche modernen Tendenzen in Richtung pantheistischer und mythisch-mystischer Ganzheitsperspektiven, bei denen der Mensch in eine naturhafte Gottheit und anonyme Ganzheit eintaucht, sind dem Personprinzip der christlichen Soziallehre entgegengesetzt. Bei aller Wertschätzung der Natur und der Umwelt mit all den nicht menschlichen Lebewesen als Schöpfung Gottes müssen einige Grundaussagen der christlichen Anthropologie in Erinnerung gerufen und festgehalten werden: nur der Mensch ist Bild und Gleichnis des schöpferischen Gottes, nur er ist personales und partnerschaftliches Geschöpf nach dem Bild und Gleichnis dieses Gottes; nur der Mensch ist Bruder bzw. Schwester Jesu Christi, der um dieses Menschen und seines Heiles willen selbst Mensch geworden ist; nur vom Menschen heißt es in Ps 8,5–7, was aus der Perspektive des NT doppelt gilt, weil in Christus überhöht: „Was ist der Mensch, daß du seiner gedenkst! . . . Du hast ihn gekrönt mit Glorie und Glanz“; nur vom Menschen gilt, was der Autor des Galaterbriefes (2,20) sagt: Ich „lebe im Glauben an den Sohn Gottes, der mich geliebt und sich selbst für mich ausgeliefert hat“; und nur der Mensch ist schließlich berufen zur Teilnahme am Leben des dreifaltigen Gottes.

⁴ *Mater et magistra* art. 219. Vgl. die diesbezüglichen Aussagen des II. Vatikanums in: *Gaudium et spes* art. 25, 26, 63.

⁵ *Mater et magistra* art. 220.

⁶ F. Ricken, *Allgemeine Ethik*, Stuttgart 1983, 105.

⁷ ebenda 106.

⁸ Schweden. Mensch und Tier gleichwertig. Zwei Drittel der Befragten denken so, in: *Die Presse*, 16. 1. 1989, 16.

Aus all dem wird klar, daß nur der Mensch Würde im eigentlichen Sinn besitzt, daß nur er Zweck an sich ist, daß er „auf Erden die einzige von Gott um ihrer selbst willen geschaffene Kreatur ist“⁹, wie es das II. Vatikanum formuliert hat.

Eine andere gerade heutzutage auch zu betonende Komponente des Personprinzips besagt den Vorrang der Person vor der Sache, den Vorrang der Arbeit vor allen anderen Faktoren des wirtschaftlichen Lebens, insbesondere vor dem Kapital, sowie den Vorrang der Ethik vor der Technik und der Ökonomie. Bezüglich des Vorrangs der Person vor der Sache erklärt das II. Vatikanum: „... die Ordnung der Dinge muß der Ordnung der Personen dienstbar werden und nicht umgekehrt.“^{9a} Zum Vorrang der Arbeit sagt dasselbe Konzil: „Die in der Gütererzeugung, der Güterverteilung und in den Dienstleistungsgewerben geleistete menschliche Arbeit hat den Vorrang vor allen anderen Faktoren des wirtschaftlichen Lebens, denn diese sind nur werkzeuglicher Art.“¹⁰ Und Johannes Paul II. sagt in *Laborem Exercens*: Es gilt „vor allem ein Prinzip in Erinnerung zu rufen, das die Kirche immer gelehrt hat: das Prinzip des Vorranges der Arbeit vor dem Kapital.“¹¹ Was schließlich den Vorrang der Ethik vor der Technik und der Ökonomie betrifft, so wird dieser immer wieder in den Aussagen Johannes Paul II. deutlich und ergibt sich außer aus dem bisher Gesagten aus der einfachen Überlegung, daß es der Ethik um jenes richtige Verhalten und Handeln geht, das von der Idee eines sinnvollen menschlichen Lebens geleitet ist.

3. Das Solidaritätsprinzip

Das Solidaritätsprinzip als Sozialprinzip der katholischen Soziallehre drückt die wechselseitige Verbundenheit und Bezo-

genheit der Personen untereinander und auf das Gesellschaftsganze sowie die Rückverbundenheit und Rückbezogenheit des Gesellschaftsganzen auf die Einzelpersonen als dessen Glieder aus, woraus sich dann die entsprechende Verpflichtung des gegenseitigen Füreinander-einstehens ergibt. Kurz gesagt läßt sich das Solidaritätsprinzip als Gemeinhaltung auf Grund von Gemeinverstrickung bezeichnen, in einer Formel gesagt: „Einer für alle und für das Gemeinsame, alle für alle einzelnen und für das Gemeinsame.“ Die besonders heute auch als Motivationsquelle so wichtige Begründung des Solidaritätsprinzips liegt einmal in der Goldenen Regel mit dem ihr zugrundeliegenden wohlverstandenen Eigeninteresse. Die klassische Formulierung der Goldenen Regel findet sich bekanntlich in Mt 7,12, wo es heißt: „Alles, was ihr also von anderen erwartet, das tut auch ihnen!“ Die Menschen haben ein tief sitzendes Interesse an einem menschenwürdigen Leben und damit an einer menschenwürdigen Existenz. Dieses Interesse kann — dies zeigt die Menschheitserfahrung — nicht egoistisch, sondern nur solidarisch befriedigt werden. Die so verstandene Solidarität, die man als natürliche Solidarität oder als Solidarität auf Gegenseitigkeit bezeichnen kann, vermag, voll begriffen, viel Gutes zu bewirken, sie kann sich aber besonders in Grenz- und Belastungssituationen doch als immer noch zu wenig tragfähig erweisen, besonders denen gegenüber, von denen man hier auf Erden keine Gegenleistung zu erwarten hat. Hier kommt nun eine tiefere Begründung der Solidarität mit der damit verbundenen tieferen bzw. höheren Motivation in den Blick, die christliche. Christus mit der in ihm Gestalt gewordenen Liebe Gottes ist der tiefste Grund und Beweggrund der

⁹ Gaudium et spes art. 24.

^{9a} ebenda art. 26.

¹⁰ Gaudium et spes art. 67.

¹¹ Laborem exercens art. 12,1.

Solidarität als christlichen Prinzips. „Für-einander, weil Gott für uns!“, kann man kurz formulieren. Oder: Einer ist für uns Mensch geworden, damit wir einander menschlich begegnen; einer ist unser Bruder geworden, damit wir miteinander geschwisterlich umgehen; einer hat für uns Kreuz und Tod ertragen, damit wir einander die Last des Lebens tragen helfen; einer ist für uns auferstanden, damit wir einander Leben bedeuten. Es handelt sich also um eine das vernünftige Eigeninteresse berücksichtigende, aber darüber hinausgehende Solidarität, eben um Solidarität aus Gottes- und Nächstenliebe.

Die so verstandene Solidarität ist in der Welt, in der wir leben, ein knappes Gut. Sie muß prinzipiell umfassend, also universal offen sein. Um aber nicht zu einer „Alles-und-Nichts“-Solidarität zu werden, bedarf es einer konkreten Stufung, es bedarf der Prioritäten. Solche konkrete Stufung und Vorrangigkeit wird sich vor allem nach der größeren Priorität der Solidaritätsbegünstigten, nach der größeren Fähigkeit der Solidaritätsübenden und schließlich nach der näheren Verantwortungs- und Nahebeziehung der für die Solidaritätsausübung in Frage Kommenden orientieren.

Die Ausrichtung auf das Universale und Globale ist wichtig, damit die zentrale Norm der größeren Not und Dringlichkeit zum Zuge kommt. Es kann ja sein, daß in der Ferne die größere, ja die viel größere Not besteht als in der Nähe, z. B. in den Slums der Elendszonen dieser Welt die größere Not als in der eigenen Familie einer westlichen Industriestadt. Hier wird richtig verstandene „Fernsten-Liebe“ vor einer „Nächsten-Liebe“ zu betonen sein. Aber auch konkrete Stufung von den näheren Lebensräumen zu den entfernten bleibt wichtig, damit nicht eine Flucht von der größeren oder geringeren Unver-

tretbarkeit in eine größere oder geringere Anonymität und Unverbindlichkeit erfolgt. So gesehen ist konkret verbindliche Nächstenliebe vor einer unverbindlichen „Fernstenliebe“ zu betonen.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollen einige heutzutage besonders wichtig erscheinende Einsatzfelder und Einsatzfälle der Solidarität eigens hervorgehoben werden, und zwar: die Ungeborenen im Mutterleib; die mißhandelten Kinder; die Unterdrückten, Verfolgten und Gemordeten in den Diktaturen; die Hungernden und Notleidenden in den Elendszonen; die Alten, Kranken, Behinderten und sonstig Benachteiligten; die nationalen und internationalen Arbeitslosen; und schließlich die gemeinwohldienende Autorität.

Daß die Solidarität als wertintensiver Begriff und wertintensives Prinzip gefährdet ist, lehrt die Erfahrung und ist unschwer einzusehen. Auf die verschiedenen Gefährdungen kann hier nicht näher eingegangen werden. Nur eine Prüfformel zur „Unterscheidung der Geister“ auf dem Gebiet der Solidarität soll hier angeführt werden, und zwar: Wer soll mit wem, gegen wen, im Interesse welcher Ziele, in welcher Zeit, in welcher konkreten Strategie, auf wessen Kosten solidarisch sein?

4. Das Gemeinwohlprinzip

Schon dem Sprachgebrauch nach bedeutet Gemeinwohl das Wohl eines den einzelnen und das Einzelne übersteigenden Gemeinwesens.

Nach der Enzyklika *Mater et Magistra* Johannes' XXIII. umfaßt das Gemeinwohl „den Inbegriff jener gesellschaftlichen Voraussetzungen, die den Menschen die volle Entfaltung ihrer Werte ermöglichen oder erleichtern“,¹² nach dem II. Vatikanum begreift es in sich „die Summe aller jener Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens, die den einzelnen, den Familien

¹² Mater et magistra art. 65.

und gesellschaftlichen Gruppen ihre eigene Vervollkommenung voller und ungehinderter zu erreichen gestatten.“¹³

Diese beiden Definitionen drücken mit unterschiedlichen Worten im Grunde das gleiche aus. Will man das Definitionsspektrum noch etwas erweitern und beim Glück als einer zentralen Kategorie menschlichen Strebens ansetzen, so kann man das Gemeinwohl in korrigierendem und ergänzendem Anschluß an J. Bentham und in Anknüpfung an J. Messner definieren als das an der Bestimmung der Menschennatur sich orientierende größtmögliche Glück aller einzelnen in Gegenwart und Zukunft mit vorrangiger Beachtung vitaler Lebensbedürfnisse für alle sowie mit besonderer Berücksichtigung der Realisierungsbedingungen beider Anliegen. Bei näherer Betrachtung der eben angeführten Gemeinwohldefinitionen erkennt man darin zwei Komponenten, eine inhaltliche, das Gemeingut, und eine organisatorische bzw. organisierende, das Gemeinwohl im engeren Sinn, wie man dies z. B. im Anschluß an O. v. Nell-Breuning unterscheiden kann.¹⁴ Der inhaltliche Wert, bei Nell-Breuning¹⁵ als Eigenwert bezeichnet, besteht in der Vervollkommenung der Menschennatur als solcher, der organisatorische bzw. organisierende Wert, bei Nell-Breuning als Dienstwert bezeichnet¹⁶, besteht in der funktionsfähigen Organisation der Glieder eines Sozialgebildes zur kooperativen Erreichung der im Interesse der Vervollkommenung der einzelnen gelegenen Gemeinschaftsziele. Das die inhaltliche Komponente bezeichnende Gemeingut sollen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips in erster Linie die einzelnen und kleineren Gruppen wahrnehmen und verwirkli-

chen, das die organisatorische Komponente meinende Gemeinwohl im engeren Sinn bleibt in erster Linie Aufgabe der Gemeinschaftsautorität.

Eine wichtige Frage beim Gemeinwohlprinzip ist die nach einer Vorrangregel zwischen Gemeinwohl und Einzelwohl im Falle einer etwaigen Konkurrenz zwischen beiden. Dazu ist zunächst einmal festzuhalten, daß es keinen prinzipiellen Gegensatz zwischen dem wohlverstandenen Gemeinwohl und dem wohlverstandenen Einzelwohl gibt, weil das Wohl aller einzelnen einen konstitutiven Bestandteil des Gemeinwohls bildet und das Gemeinwohl die Existenz- und Realisierungsbedingung des Wohles aller einzelnen ist. Es gibt konkrete Spannungs- und Konkurrenzsituationen zwischen dem Gemeinwohl und dem Wohl einzelner. Hierfür gilt die Vorrangregel: *Ceteris paribus bonum commune praecedit bono singulari* (Unter sonst gleichen Umständen bzw. auf gleicher Ebene geht das Gemeinwohl vor dem Einzelwohl). Die Betonung der Ebene ist dabei wichtig, weil es für das Wohl und Heil des einzelnen Anliegen gibt, die so wesentlich sind, daß ihre Hintansetzung in ihrer Folgewirkung auch für das Gemeinwohl als Existenzbasis und Realisierungsbedingung aller Einzelwohle verheerend wäre — wie es z. B. beim Anliegen der Respektierung des Gewissens des einzelnen der Fall ist.

Für die Verwirklichung des Gemeinwohls sind prinzipiell alle einzelnen eines Gemeinwesens in der Wahrnehmung ihrer Eigenzuständigkeit, Eigenverantwortung und Eigenberechtigung zuständig, besonders jene, denen ihre Gemeinwohlverantwortung besonders bewußt geworden ist und die somit zu Hoffnungsträgern der

¹³ *Gaudium et spes* art. 74.

¹⁴ O. v. Nell-Breuning, *Gerechtigkeit und Freiheit*, Wien 1986, 34f.

¹⁵ ebenda 34.

¹⁶ ebenda 34.

Zukunft werden können. Weiters sind die ein Gemeinwesen konstituierenden Untergruppen wie z. B. Familien, Verbände, Parteien, Kirchen und dgl. und beim Weltgemeinwohl die Einzelstaaten als besonders verantwortlich für die Verwirklichung des Gemeinwohls zu betrachten, nicht zuletzt auch deshalb, weil von ihnen der gemeinwohlgefährdende Gruppenegoismus ausgehen kann. Schließlich sind für die Verwirklichung des Gemeinwohls die Inhaber bzw. Träger der jeweiligen Gemeinschaftsautorität als besonders wichtig anzusehen, damit sie, von der Loyalität und Solidarität der Mitglieder und Untergruppen der Gemeinschaft gestützt und getragen, die für das Gemeinwesen notwendigen, mitunter auch Opfer und Verzicht erfordernden Gemeinwohlmaßnahmen treffen können und nicht vor dem egoistischen Druck von einzelnen und Untergruppen kapitulieren müssen. Auf die Frage, wie das Gemeinwohl verwirklicht werden soll, kann man im Sinne eines weiter unten zu erörternden Sozialprinzips der katholischen Soziallehre kurz antworten: Das Gemeinwohl ist subsidiär zu verwirklichen. Die einzelnen und die untergeordneten Gruppen sollen eigenverantwortlich, eigenberechtigt und eigeninitiativ ihre Werte bzw. Ziele anstreben und verwirklichen und sich dabei am gemeinsamen Wohl orientieren; die jeweils übergeordneten Sozialgebilde sollen hiebei den einzelnen und Untergruppen die dafür erforderlichen Voraussetzungen schaffen und im Falle einer Überforderung ergänzende Hilfe leisten. Mit dem oben erwähnten egoistischen Druck ist auch eine Gefährdungsstelle des Gemeinwohls berührt: nämlich die Gemeinwohlgefährdung durch den Egoismus individueller, gruppenspezifischer und temporärer Art. Diese egoistische Gefährdungsvariante ist an kein Gesellschaftssystem gebunden, sondern durchzieht alle Systeme. Bei Systemgefährdun-

gen des Gemeinwohls sind zwei Extremsysteme besonders zu nennen, nämlich der individualistische Liberalismus und der Kollektivismus — speziell marxistisch-leninistischer Art.

Der Liberalismus in seiner extremen Form vertritt ja bekanntlich die Meinung, das Gemeinwohl werde am besten dann verwirklicht, wenn man den Einzelinteressen freien Lauf läßt. Daß dabei infolge unterschiedlicher Startchancen die Starken immer stärker und die Schwachen immer schwächer werden, ist eine geschichtliche Erfahrungstatsache, wofür das Industrieproletariat des vorigen Jahrhunderts und das Weltproletariat von heute lebendige Beispiele sind.

Das andere Extrem, der marxistisch-leninistische Kollektivismus, räumt im Anschluß an Marxens sechste These gegen Feuerbach dem Gemeininteresse unbedingten Vorrang vor dem Einzelinteresse ein, weil nach dieser Lehre das Allgemeine das eigentlich Wahre ist. Daß nach diesem Konzept irgendwelche Partei- oder sonstigen Ideologen das Gemeininteresse nach ihrer ideologischen Vorstellung definieren können und dabei die wahren Interessen der Menschen auf dem Altar solcher Ideologien allzuleicht geopfert werden, ist keine reine Spekulation, sondern ebenfalls bittere Geschichtswirklichkeit. Nicht zufällig mißachten solche Systeme wesentliche Interessen der Menschen, wie sie in den Menschenrechten artikuliert sind.

Schließlich muß noch auf die Bedeutung des christlichen Glaubens für das Gemeinwohl hingewiesen werden. Der christliche Glaube hat aus drei Gründen eine wichtige Bedeutung für das Gemeinwohl und zur Verhinderung von Egoismen:

1. Der christliche Glaube kann uns motivieren, den für das Gemeinwohl so gefährlichen Egoismus zu überwinden und Einzelinteressen zu übersteigen. Weil wir uns alle von Gott geliebt wissen dürfen, wer-

den wir auch befähigt, in und mit Gott uns selbst und den Nächsten richtig zu lieben. Wir können uns teilweise vergessen, weil wir für Gott unvergesslich sind (gegen individuellen Egoismus).

2. Der christliche Glaube kann uns helfen und motivieren, den Augenblick zu übersteigen und damit den temporären Egoismus zu überwinden, weil er uns die Dimension der Ewigkeit eröffnet. Er hilft uns, diese Welt als Anbruch der Ewigkeit zu betrachten (gegen temporären Egoismus).

3. Der christliche Glaube macht uns besonders gemeinschaftsfähig und hilft uns damit auch, den Gruppenegoismus zu überwinden, weil er uns lehrt, daß wir alle Brüder und Schwestern in Jesus Christus sind.

5. Das Subsidiaritätsprinzip

Die klassische Formulierung des Subsidiaritätsprinzips stammt von Pius XI., der es in seiner Enzyklika „Quadragesimo Anno“ folgendermaßen definiert hat:

„Wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.“¹⁷

Mit diesen Worten ist in Kürze und trefflich alles ausgesagt, was wesentlicher Inhalt und Gehalt dieses Prinzips ist. Es plädiert sozusagen für die möglichste Belassung der Kompetenzen bei den einzelnen Lebensbereichen näheren einzelnen und Untergruppen, als wesentliche

Aufgabe des übergeordneten Gemeinwesens und seiner Instanzen wird die Hilfe zur Selbsthilfe für die einzelnen und untergeordneten Gruppen betrachtet. Es ist ein wichtiges Prinzip der Machtteilung und damit der Freiheitssicherung. Es ist auch ein optimales Prinzip zur Verwirklichung des Gemeinwohls, weil dieses nur dann entsprechend verwirklicht werden kann, wenn die in den einzelnen und Untergruppen vorhandenen Energien, Kapazitäten und Möglichkeiten nicht von den Zentralinstanzen behindert oder gar gelähmt, sondern mobilisiert und gefördert werden.

Freilich muß auch dieses Prinzip, um die genannte Funktion erfüllen zu können, vor Fehlinterpretationen geschützt werden. Eine Fehlinterpretation möchte ich mit „Das Subsidiaritätsprinzip als Eigenbrötlerprinzip“ umschreiben. Damit ist jene eigensinnige und egoistische Interpretation gemeint, wenn einzelne oder untergeordnete Gruppen um jeden Preis etwas selbst zu tun beanspruchen, obwohl ihnen die Fähigkeit abgeht, die betreffende Sache zu einem „guten Ende“ zu führen, wie es das Prinzip erfordert. Die andere Fehlinterpretationsvariante läßt sich mit „Das Subsidiaritätsprinzip als Lückenbüßerprinzip“ ausdrücken. Danach würde in einer einseitigen Fixierung auf die Abwehr übergeordneter Eingriffe übersehen, daß übergeordnete Instanzen sehr wohl von vornherein schon tätig werden müssen, aber nicht in entmündigender Weise, sondern helfend in der Schaffung von Voraussetzungen, damit einzelne und untergeordnete Gebilde das zu einem „guten Ende“ führen können, wozu sie an sich imstande sind. Würde dies vergessen, dann könnte ein heimtückischer Staat etwa Einzelpersonen und untergeordnete Gruppen, welche im Sinne des Subsidiaritätsprinzips

¹⁷ Quadragesimo anno art. 79.

Verschiedenes selbst zu tun beanspruchen, durch sein Untätigsein bewußt scheitern lassen, um dann als „Helfer in der Not“ einzuspringen und als „starker Mann“ alles an sich zu reißen.

Was die Anwendungsbereiche des Subsidiaritätsprinzips betrifft, so ist dieses Prinzip als Sozialprinzip auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens anzuwenden, es besitzt prinzipiell für alle Sozialgebilde Geltung, so z. B. für die Familie, für den Staat, für die gesellschaftlichen Gruppen, für die Wirtschaft, für die Völkergemeinschaft und auch für die Kirche. Es würde den Rahmen dieser Ausführungen sprengen, die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips für die genannten Sozialgebilde bzw. Lebensbereiche näher auszuführen. Nur bezüglich der Kirche sollen noch einige Bemerkungen angeführt werden.

Für die Kirche ist das Subsidiaritätsprinzip in zweifacher Hinsicht von Bedeutung: einmal in ihrem Verhältnis zur übrigen Gesellschaft und zum Staat, sodann innerkirchlich. Im Blick auf die Gesellschaft bzw. den Staat soll sich die Kirche auf jene Aufgaben konzentrieren, welche von den anderen vernachlässigt werden. In einer Welt, in der die Menschen in der amorphen Masse verloren und entfremdet dahinirren, soll die Kirche in Wort und Tat Orientierung, Geborgenheit, Heimat und Asyl bieten.

Aus der Qualität der von ihr geleiteten Werke für Behinderte, Vernachlässigte und Randgruppen der Gesellschaft soll ein Zeugnis dafür sprechen, daß sie etwas kann, was dem mit Herrschergewalt ausgestatteten Gebilde Staat fehlt: nämlich lieben.

Innerkirchlich ist an die Ansprache Pius'

XII. an das Kardinalskollegium vom 20. 2. 1946 zu erinnern, wo dieser die Geltung des Subsidiaritätsprinzips auch für die Kirche betont, wenn er über die Formulierung dieses Prinzips bei seinem Vorgänger Pius XI. sagt: „Wahrhaft leuchtende Worte, die für das soziale Leben in allen seinen Stufungen gelten, auch für das Leben der Kirche, ohne Nachteil für deren hierarchische Struktur.“¹⁸

Heutzutage wird wiederum besonders deutlich, wie dieses Prinzip ein fundamentales Prinzip der Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden und Liebenden ist und wie sich Verstöße dagegen für die Kirche nachteilig auswirken. A. Rauscher ist zuzustimmen, wenn er schreibt: „Mithin gilt es auch in der Kirche zu beachten, daß das, was der einzelne Gläubige aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Glaubenskräften leisten kann, ihm nicht entzogen werden darf . . . Die Verantwortung für den Glauben, für die glaubwürdige Präsenz der Kirche in der Welt und für den Beitrag der Kirche zur Weltgestaltung liegt unverlierbar bei allen Gliedern“¹⁹.

Das Stichwort Verantwortung erinnert aber auch an die verantwortlich auszuübende Macht in der Kirche und in diesem Zusammenhang daran, daß dazu hinreichende Information, Informationsverarbeitung, Informations- und Informantenüberprüfung gehört, und dies alles vor einer Entscheidung, aber natürlich auch nach einer Entscheidung, um die positiven und negativen Folgen von Entscheidungen rechtzeitig erkennen und darauf reagieren zu können bzw. um aus Fehlern lernen zu können. Auch in diesem Sinn kann das Subsidiaritätsprinzip für die Kirche ein segensreiches Macht- und Kompetenzteilungsprinzip sein. Wenn

¹⁸ A.-F. Utz, J.-F. Groner, *Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius XII.*, Bd. 2, Freiburg/Schw. 1954, 2106—2113, 2111 (Nr. 4094).

¹⁹ A. Rauscher, *Das Subsidiaritätsprinzip in der Kirche*, in: *Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften* 10 (1969) 301—316, 311.

solches nicht beachtet wird und die den einzelnen Ortskirchen und Lebensbereichen fernen Zentralinstanzen auf Grund von einseitigen, intrigierenden oder denunzierenden Informationen von seiten mancher Karrierejäger oder Glaubensideologen in entmündigender Art und Weise gravierende Entscheidungen für die Ortskirche treffen, dann kann dies zu schweren Schäden für die Kirche als Gemeinschaft führen. Dabei soll selbstverständlich nicht alle Macht den Ortskirchen zugesprochen und den Zentralinstanzen die entsprechende Leitungsgewalt abgesprochen werden. Entsprechende zentrale Leitungskompetenzen sind ja nicht nur um der Einheit in der Vielfalt willen vonnöten, auch nicht bloß wegen der Gefahr von Egoismus, Eigenbrötelei, Befangenheit und dgl. auf seiten der Ortskirchen, sondern wesentlich auch von der Stiftung der Kirche her. Worum es geht, das ist eine entsprechende, rechtlich verankerte Aufteilung der Leitungskompetenzen, so daß sich das nicht in Frage gestellte hierarchische Prinzip im Sinne des Subsidiaritätsprinzips konkretisiert, z. B. auch bei Bischofsernennungen. Und was die angedeutete Anfälligkeit der Ortskirchen für Egoismus, Eigenbrötelei, Befangenheit und dgl. anlangt, so darf man doch nicht vergessen, daß auch an Zentralstellen nicht nur der Hl. Geist am Werk ist, sondern viele menschliche und allzu menschliche Faktoren zum Tragen kommen, wie die Kirchengeschichte zur Genüge beweist.

6. Option für die Armen als neues Sozialprinzip?

Daß die sogenannte Theologie der Befrei-

ung die Option für die Armen als wesentlichen Grundzug ihrer Lehre und ihres Engagements betont, ist jedem klar, der auch nur eine flüchtige Kenntnis von dieser Theologie hat. Weniger bekannt, aber für die neuere katholische Soziallehre nicht von geringerer Bedeutung ist die Tatsache, daß die katholischen Bischöfe der Vereinigten Staaten Amerikas in ihrem Wirtschaftshirtenbrief aus dem Jahre 1986 mit dem Titel „Wirtschaftliche Gerechtigkeit für alle — Hirtenbrief über die katholische Soziallehre und die amerikanische Wirtschaft“ die Option für die Armen als wichtigen Grundsatz der katholischen Soziallehre hervorgehoben haben.

In diesem Hirtenbrief heißt es u. a.: „Die Verpflichtung, Gerechtigkeit für alle zu schaffen, bedeutet, daß die Armen den absoluten Vorrang vor dem Gewissen der Nation haben müssen.“²⁰ Und etwas später schreiben die Bischöfe: „Als Einzelmenschen und als Nation sind wir daher aufgerufen, eine grundsätzliche ‚Option für die Armen‘ abzugeben. Die Verpflichtung, das soziale und wirtschaftliche Handeln aus der Sicht der Armen und Machtlosen zu betrachten, ergibt sich aus der radikalen Forderung der Bibel: ‚Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.‘“²¹ An einer späteren Stelle heißt es wiederum: „Die höchste Priorität hat die Erfüllung der Grundbedürfnisse der Armen.“²² Und schließlich werden mit Papst Johannes Paul II. als wesentliche Inhalte der Katholischen Soziallehre festgestellt: „Die Nöte der Armen müssen Vorrang vor den Wünschen der Reichen haben; die Rechte der Arbeiter vor der Vermehrung des Profits; der Umweltschutz vor der unkontrol-

²⁰ Wirtschaftliche Gerechtigkeit für alle: Hirtenbrief über die katholische Soziallehre und die amerikanische Wirtschaft. Sonderausgabe der Zeitschrift „Die neue Ordnung“, hg. vom Institut für Gesellschaftswissenschaften Walberberg e. V., Bonn 1987, Nr. 86, S. 73.

²¹ ebenda, Nr. 87, S. 73.

²² ebenda, Nr. 90, S. 75.

lierten Expansion; Produktion, die den sozialen Nöten begegnet, vor der Produktion für militärische Zwecke.“²³

Aus dem bisher Gesagten dürfte klar sein, daß die Option für die Armen, Kranken, Schwachen, Behinderten und sonstig Benachteiligten einen wichtigen Grundsatz der katholischen Soziallehre darstellt, was noch deutlicher wird, wenn man daran erinnert, daß diese Soziallehre sich wesentlich auch an der Bibel, und da vor allem am Beispiel Jesu, der uns auch heute noch in den Geringsten seiner Brüder und Schwestern begegnet,²⁴ zu orientieren hat. Dieses Prinzip scheint im Katalog der traditionellen Sozialprinzipien als solches nicht eigens auf, ist aber bei richtiger Formulierung und Interpretation dieser Prinzipien, vor allem auch des Solidaritäts- und des Gemeinwohlprinzips mit der Beachtung der dort enthaltenen Prioritäten, in ihnen miteingeschlossen. Dennoch wäre es zu empfehlen, die Option für die Armen als eigenes Sozialprinzip zu artikulieren. Damit wäre noch deutlicher zum Ausdruck gebracht, daß nicht nur Einzelmenschen und Gruppen in ihrem Sinnen und Handeln, sondern auch gesellschaftliche Institutionen und Strukturen auf das Ziel hin ausgerichtet sein müssen, daß Armut und sonstige Benach-

teiligungen soweit als möglich vermieden bzw. gelindert werden. Damit wäre dieses Prinzip, um an ein Wort O. v. Nell-Breunings²⁵ anzuknüpfen, auch ein echtes „Baugesetz“ der Gesellschaft.

7. *Schlußbemerkung*

Wer die Sozialprinzipien der katholischen Soziallehre näher betrachtet, merkt, daß sie in sehr enger innerer Beziehung zueinander stehen, so daß man bei der Betonung eines Prinzips alle anderen stets mitbedenken und mitbeachten muß, um eine Verkürzung und Verengung zu vermeiden. Das sei kurz am Beispiel des Gemeinwohlprinzips illustriert. Leo XIII. hat das Gemeinwohl das nach Gott erste und letzte Gesetz in der Gesellschaft genannt.²⁶ Man muß aber hinzufügen, daß diese Aussage vom wohlverstandenen Gemeinwohl gilt, das in seiner engen Beziehung zu den anderen Sozialprinzipien der katholischen Soziallehre auszudrücken ist. So kann man in Weiterführung der Aussage von Leo XIII. folgendermaßen formulieren: Das an der Personwürde des Menschen sich orientierende, die vorrangige Option für die Armen beinhaltende, solidarisch und subsidiär zu verwirklichende Gemeinwohl ist das nach Gott erste und letzte Gesetz in der Gesellschaft.

²³ ebenda, Nr. 94, S. 77; Das Papstzitat ist folgendermaßen belegt: Address on Christian Unity in a Technological Age (Toronto, September 14, 1984) in: *Origins* 14:16 (October 4, 1984): 248.

²⁴ vgl. Mt 25, 31–46.

²⁵ O. v. Nell-Breuning, *Baugesetze der Gesellschaft*, Freiburg/Br. 1968.

²⁶ Leo XIII., *Breve „Au milieu“*, in: ASS XXIV, 1891–1892, 525.